

Stand: Januar 2023

HEW-KABEL GmbH

– Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen –

I. Geltung der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“) gelten im Geschäftsverkehr der HEW-KABEL GmbH (nachfolgend auch Bezugnahme durch „**Wir, Unsere**“ etc.) mit Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „**Kunde**“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge gleicher Art mit unseren Kunden. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (nachfolgend zusammenfassend auch „**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser Bedingungen.
2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen haben.

II. Vertragsschluss

1. Unsere vorvertraglichen Mitteilungen (insbesondere Vertragsangebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge) sind stets freibleibend und unverbindlich, außer wir bezeichnen diese ausdrücklich als verbindlich. Sie beziehen sich, soweit nicht abweichend vereinbart, auf handelsübliche Qualität. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Annahmeerklärung per elektronischer Datenübermittlung (z.B. EDI), per ERP-Dokument, per E-Mail als PDF-Dokument oder per Telefax erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt. Wir bleiben auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Lieferungen vorbehaltlos ausführen werden oder Lieferungen ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
3. Ein Vertragsangebot des Kunden können wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Bestellungen unwiderruflich. Unser Schweigen auf ein solches Angebot begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Gleiches gilt für unser Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Geht unsere Auftragsbestätigung verspätet beim Kunden ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren.
4. Weicht ein Bestätigungsschreiben des Kunden von unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Kunde die Änderungen als solche besonders hervorheben.

III. Vertragsinhalt

1. Unsere sämtlichen Lieferverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung von uns durch unsere Zulieferer.
2. Insofern nicht abweichend vereinbart, übernehmen wir für unsere Lieferungen und Leistungen kein Beschaffungsrisiko und keine Garantie. Letzteres gilt auch für technische Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung

oder Leistung (z.B. Daten, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen), die in Plänen und/oder technischen Unterlagen von uns oder dem Kunden vorgesehen sind, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet und soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

3. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind. Branchenüblich sind Abweichung von bis zu 10% bei Länge, Anzahl und/oder Gewicht der unserer Lieferungen, insbesondere Kabeln.
4. Wir behalten uns vor, bei der Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit diese im Interesse der Leistungsfähigkeit der zu liefernden Produkte sachdienlich sind und von den ausdrücklich mit den Kunden vereinbarten Spezifikationen nicht abweichen und für den Kunden auch unter Berücksichtigung eines ggf. vereinbarten Verwendungszwecks unwesentlich und zumutbar sind.
5. Die Rechte und Ansprüche des Kunden aus mit uns abgeschlossenen Verträgen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.
6. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, behalten wir uns das Eigentum und alle unsere Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, Kataloge, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen, technischen Unterlagen) vor, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liegt das Urheberrecht an allen Unterlagen bei uns.
7. Die Unterlagen gemäß Ziff. III.6. dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte der Kunde hiergegen schuldhaft verstoßen, können wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5% des betreffenden Netto-Vertragswerts des zugrundeliegenden Vertrags verlangen. Im Falle besonders hoher Schäden, wie z.B. der Zugänglichmachung von Geschäftsgeheimnissen an Dritte, bleibt die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens unberührt. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist.
8. Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Produktinformationen (insbesondere Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen), die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, den jeweiligen weiteren Abnehmern unserer Lieferungen und Leistungen (insbesondere Endabnehmern) zugehen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen stellen wir – soweit nicht schon mitgeliefert – dem Kunden auf schriftliche Anforderung zur Verfügung.
9. Wurden unsere Lieferungen unter Nutzung von Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten hergestellt, deren Inhaber oder Nutzungsberechtigter wir sind, werden dem Kunden Nutzungsrechte daran nur insoweit eingeräumt, als es zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte (insbesondere Patent- und Urheberrechte) verbleiben bei uns.
10. Auf Wunsch des Kunden angefertigte Muster werden gesondert berechnet. Wir sind nicht zur Rücknahme verpflichtet.

IV. Preise

1. Die Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in EURO ab Werk bzw. ab Lager (EXW im Sinne der Incoterms), exklusive Verpackung, die gesondert berechnet und bis auf die in Ziffer IX. Abs. 3. genannten Fälle nicht zurückgenommen wird, und ausschließlich Fracht, Auslösung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, sowie zuzüglich der jeweilig gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die in Angebot und Auftragsbestätigung angegebenen Preise beruhen auf zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses gültigen Rohmaterialpreisen, Löhnen, Steuern, Sozialabgaben und Frachtkosten (nachfolgend „**Kostenfaktoren**“). Diese Kostenfaktoren haben einen direkten Einfluss auf den Verkaufspreis unserer Lieferungen. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als drei Monate und erhöhen sich Kostenfaktoren in diesem Zeitraum um insgesamt mehr als fünf Prozent, dürfen wir die Verkaufspreise unserer Lieferungen entsprechend erhöhen.

3. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben sowie etwaig hinzukommende Steuern, Zölle, Frachten oder deren Erhöhungen und Zuschläge, auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten, können wir dem Kunden in Rechnung stellen.
4. Die in unseren Angeboten ausgewiesenen Preise sind kalkuliert auf der Grundlage der Notierung der Londoner Metallbörse (LME-Notierung) für Kupfer und Silber zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Diese Angebotspreise sind insoweit unverbindlich, als dass der endgültige Preis für Kupfer kalkuliert wird auf der Grundlage der tagesaktuellen „LME-Notierung für Kupfer“ zzgl. 3% Beschaffungskosten am Tag des geklärten Auftragseingangs bzw. für Silber auf der Grundlage von „Feinsilber verarbeitet (in EUR/kg)“ zuzüglich 15% Beschaffungskosten am Tag des geklärten Auftragseingangs. Der so berechnete Preis ist der vertraglich vereinbarte Preis.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen sind die Rechnungen ohne Abzug zahlbar innerhalb dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen haben in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag uneingeschränkt über den Betrag verfügen können. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei uns an.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, sind wir berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit auf unseren Zahlungsanspruch Fälligkeitszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Unsere weitergehenden Ansprüche und Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden bleiben unberührt.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch stehen.
4. Wechsel und Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückgabe und ohne Gewähr für ordnungsgemäße Protesterhebung angenommen. Voraussetzung für die Annahme von Wechseln ist ferner ihre Diskontierbarkeit. Sämtliche aus der Diskontierung, Annahme oder Einlösung von angenommenen Wechseln oder Schecks entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Bei einer Gefährdung unserer Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Stellt der Kunde keine Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden (einschließlich auch der jeweiligen Saldo-

- forderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränktem Kontokorrentverhältnis), aus der Geschäftsbeziehung. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
2. Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
 3. Bei Verarbeitung, Verbindung, Umbildung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Umbildung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Verkehrswertes der Vorbehaltsware, im Fall der Verarbeitung im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
 4. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze unseres Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der Kunde uns mit Vertragsschluss, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.
 5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware Instand zu halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Der Kunde ermächtigt uns bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware führt der Kunde auf seine Kosten und Gefahr aus.
 6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Verfügung über die Vorbehaltsware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang des Kunden gestattet unter Vorbehalt seines Eigentums. Der Kunde tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen. Zur Einziehung der Forderung wird der Kunde hiermit ermächtigt. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer VI. Abs. 3. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.
 7. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, und Vermischung von Vorbehaltsware – soweit sie verarbeitet ist bezüglich unserer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer VI. Abs. 3. – zu untersagen, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt oder falls nach dem Abschluss des Vertrages eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Umstände des Kunden erkennbar wird, die eine Forderung unsererseits gefährdet. Der Widerruf der Einzugsermächtigung gilt jedenfalls als erfolgt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Bei einem Widerruf der Einziehungsermächtigung sind wir berechtigt von dem Kunden zu

verlangen, dass er unverzüglich Mitteilung über die übertragenen Forderungen macht und deren Schuldner nennt, jegliche zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und die Schuldner über die Übertragung informiert.

8. Von einer Pfändung, Beschlagnahmung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte, die zum Verlust unserer Rechte an der Vorbehaltsware führen können, hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern uns durch die Abwehr solcher Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, die wir von Dritten nicht erstattet bekommen, sei es aus Rechtsgründen oder weil diese hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, haftet uns der Kunde für den entstehenden Ausfall.
9. Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
10. In den Fällen, in denen wir gemäß Ziffer VI. Abs. 7. zur Untersagung der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt sind, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises sowie im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Verpflichtungen nach Ziffer VI. Abs. 6. können wir nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/ oder auch die Rückgabe der Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes des Kunden zu verlangen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, seinen Betrieb zuzubetreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

VII. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ (EXW im Sinne der Incoterms 2020), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Eine vereinbarte Lieferzeit (Liefertermine oder Lieferfristen) ist als annähernd zu betrachten, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Berechnung der Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch setzt die Bindung an eine vereinbarte Lieferzeit die verbindlicher Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, u.a. die Klärung aller technischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die Einhaltung der bis dahin obliegenden Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, zuzüglich einer angemessenen Zeitspanne zur Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes, maximal aber von einer (1) Woche, hinauszuschieben.
4. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten mit unserer Meldung an den Kunden, dass die Lieferung am Lieferort zur Abholung bereitsteht, als eingehalten, auch falls die Lieferung ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgeholt werden kann.
5. Der Kunde hat auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
6. Im Falle der Verzögerung von Lieferungen oder sonstiger Leistungen richtet sich unsere

Haftung unter den nachfolgenden Begrenzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verzögerungsschaden des Kunden ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5% des Nettopreises der Lieferung insgesamt maximal 5% dieses Nettopreises begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits.

7. Der Kunde kann wegen Verzögerung der Lieferung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben oder dem Kunden das Festhalten am Vertrag aufgrund der Verzögerung nicht zumutbar ist. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
8. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Der Versand und Transport der Ware erfolgen nach Vereinbarung auf Rechnung des Kunden. Transportweg, Spediteur und Frachtführer, Beförderungs- und Schutzmittel sowie Verpackung werden, soweit nicht anders vereinbart, von uns bestimmt. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste oder schnellste Versandart. Versicherungen gegen Diebstahl und Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken werden von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
2. Zum Versand vorgesehene Ware wird von uns handelsüblich verpackt. Die Verpackungskosten trägt der Kunde. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder sonstiger besonderer Schutz bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
3. Spulen und Trommeln, die wir dem Kunden in Rechnung gestellt haben, werden, sofern sie sich im handelsüblichen guten Zustand befinden, von uns innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum gegen Erstattung eines angemessenen Anteils des dem Kunden dafür in Rechnung gestellten Preises zurückgenommen. Soweit wir Spulen und/oder Trommeln dem Kunden nicht in Rechnung gestellt haben, bleiben diese unser Eigentum und der Kunde ist verpflichtet, uns diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum auf eigene Kosten zurückzusenden. Erfolgt die Zurücksendung durch den Kunden schuldhaft nicht innerhalb der Jahresfrist, steht uns eine Schadensersatzpauschale in Höhe von EUR 200,00 (exkl. USt.) pro Spule und/oder Trommel zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist. In allen anderen Fällen werden Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel nicht zurückgenommen.
4. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder befindet sich der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb einer angemessenen, von uns ggf. zu spezifizierenden Frist abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Kunden über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme;
 - c) bei allen anderen Leistungen mit Fertigstellung.

6. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung oder Aufstellung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, oder kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Kunden übergegangen wäre.
7. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten – unbeschadet der Gefahrtragungsregelung gemäß Ziffer VIII. Abs. 6. – die Incoterms 2020.

IX. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln

1. Die Spezifikationen der Lieferungen und Leistungen werden zwischen uns und dem Kunden im Vertrag umfassend und abschließend vereinbart. Im Vorfeld des Vertragsschlusses benannte Merkmale der Ware gehören nicht automatisch zu der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur dann, wenn sie in den Vertragsangeboten und Bestätigungsschreiben bzw. Auftragsbestätigungen ausdrücklich genannt sind. Wir gewährleisten, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Mängeln sind.
2. Entspricht die Ware der vereinbarten Beschaffenheit, ist die Ware auch dann vertragsgemäß und mangelfrei, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB entspricht.
3. Die Gewährleistung für eine bestimmte Verwendung oder eine bestimmte Eignung der Lieferung und Leistung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.
4. Wir haften nicht für Mängel, die aufgrund natürlicher Abnutzung oder nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung der Ware, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Einrichtung oder Wartung, die nicht von uns vorgenommen wurden, oder ungeeigneten Aufstellgrunds.
5. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben, vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck stellen keine objektiven Anforderungen an Lieferungen und Leistungen dar und begründen keine Garantie, soweit nicht ausdrücklich schriftlich gewährt.
6. Der Kunde hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich sorgfältig zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
7. Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Veräußerung gerügter Lieferungen ist sofort einzustellen bzw. zu unterlassen.
8. Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Lieferung zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Lieferung oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Macht der Kunde gegenüber uns Gewährleistungsansprüche geltend und stellt sich bei Prüfung der betroffenen Lieferung heraus, dass kein Mangel vorliegt, behalten wir uns die Belastung des Kunden mit etwaig angefallenen Fracht- und Umschlagkosten sowie unserem Überprüfungsaufwand vor. Die Kostenpauschale für die Überprüfung von unberechtigt geltend gemachten Mängeln beträgt EUR 50,00 (exkl. USt.) pro Stunde Überprüfungsaufwand. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass kein Mangel vorliegt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens bei entsprechendem Nachweis bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass unser tatsächlicher Aufwand wesentlich geringer als die Pauschale war.
9. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb

angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung. Bei der Ersatzlieferung ist die Ware nach unserer Wahl durch den Kunden, aber auf unsere Kosten zurückzusenden oder zu entsorgen, außer die Rücksendung und/oder Entsorgung ist für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden. Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Kunde abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Kunden von seinem Käufer gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Kunden und seinem Käufer entbehrlich ist, so dass der Kunde uns keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.

10. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde – unbeschadet sonstiger Rechte – unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder von dem Vertrag zurückzutreten.
11. Der Kunde hat auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Sachmangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
12. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Sachmangels gilt Ziffer XII.

X. Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Auf gewerblichen oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend der üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Land unseres allgemeinen Geschäftssitzes bestehen (nachfolgend „**Schutzrechte**“).
2. Ein Mangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter besteht nicht, soweit:
 - d) die Verletzung eines Schutzrechts auf Spezifikationen beruht, die vom Kunden vorgegeben wurden;
 - e) die Verletzung eines Schutzrechts auf einer Nutzung der Lieferungen in einer für uns nicht vorhersehbaren Art und Weise beruht; oder
 - f) die Verletzung eines Schutzrechts darauf beruht, dass Lieferungen nachträglich geändert oder in Verbindung mit Produkten oder sonstiger Weise genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren.
3. Wir werden nach unserer Wahl ein Nutzungsrecht erwirken oder die betroffenen Lieferungen so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Schlägt dies fehl, stehen dem Kunden – unbeschadet sonstiger Rechte – die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
4. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziffer XII.
5. Der Kunde wird uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen, eine Verletzung etwaiger Rechte nicht anerkennen und unsere Abwehrmöglichkeiten nicht in sonstiger Weise beeinträchtigen. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
6. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden entstanden ist. In einem solchen Fall wird uns der Kunde von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die uns gegenüber geltend gemacht werden, freistellen.

Im Übrigen gelten für Schutzrechtsverletzungen die Bestimmungen der Ziffer IX. Abs. 7. ff. entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen für Sachmängel gemäß Ziffer IX. Abs. 7. ff. ebenso entsprechend.

XI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist:
 - a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter, die zur Herausgabe der Sache berechtigen), § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634 a Nr. 2 (Bauwerke und -sachen; Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), § 445 b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns sowie im Fall von Schadensersatzansprüchen zusätzlich.
 - b) bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
2. Die Ablaufhemmung nach § 445b Absatz 2 BGB endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ware dem Kunden abgeliefert haben.
3. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt. Für sonstige Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend Ziffer XI. 1. b).

XII. Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Wir haften allein nach den gesetzlichen Vorschriften unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend gemeinsam „**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Die Haftung für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder Umsatz, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten sowie mittelbare und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen (Ziffern XII. Abs. 1. und 2.) gelten nicht in folgenden Fällen:
 - a) Aufwendungsersatzansprüchen nach § 439 Abs. 3 BGB oder § 445a Abs. 1 BGB,
 - b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
 - c) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - d) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - e) der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder
 - f) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h.

solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

Im Fall von Verzögerungsschäden gilt Ziffer VII. Abs. 6. vorrangig gegenüber dieser Ziffer XII.

4. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer XII. begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter.

XIII. Freistellung

Soweit der Kunde unsere Produktinformationen (insbesondere Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen), entgegen Ziffer III. Abs. 8. schuldhaft nicht den jeweiligen weiteren Empfängern unserer Lieferungen und Leistungen zuleitet und durch unsere Lieferungen oder Leistungen bei diesen Empfängern Schäden entstehen, die bei Kenntnis und Beachtung unserer Produktinformationen vermieden worden wären, hat uns der Kunde von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit solchen Schäden freizustellen bzw. von uns bereits geleistete Ersatzzahlungen zu erstatten. Eine weitergehende Haftung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

XIV. Höhere Gewalt

1. Sollten wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Pflichten durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretenden, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände gehindert werden, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Als höhere Gewalt bzw. nicht von uns zu vertretende Ereignisse im vorstehenden Sinn gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Streiks und Aussperrungen sowie die von uns nicht verschuldete nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Lieferanten oder unvorhersehbare Beschaffungsengpässe für zu verarbeitende Rohstoff, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Wir werden dem Kunden die von uns nicht zu vertretende Verzögerung unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums und der Gründe unverzüglich anzeigen.
2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesen Fällen frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige und nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm die Abnahme der Lieferungen wegen der Verzögerung unzumutbar ist.
3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffern XIV. Abs. 1. und 2. haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Ausbruch bzw. das Fortdauern einer Epidemie oder Pandemie und die entsprechenden Maßnahmen (nachfolgend „**Pandemische Lage**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen der Pandemischen Lage auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange die Pandemische

Lage bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge der Pandemischen Lage einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Export

1. Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Unsere Lieferungen entsprechen den anwendbaren deutschen und europäischen Bestimmungen und Normen für die Herstellung und Verwendbarkeit von elektrischen Kabeln.
3. Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Liefergegenstände oder der von uns erbrachten sonstigen Leistungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Liefergegenstände oder der von uns erbrachten sonstigen Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
4. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, die gegen uns von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunden hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

XVI. Ausschlussfrist

1. Alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehen – mit Ausnahme der im nachstehenden Abs. 2. bezeichneten Ansprüche – verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Kenntnis von den Gründen des Anspruchs schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden.
2. Für Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen einer Vertragspartei oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen resultieren sowie für Gewährleistungsansprüche gilt die Ausschlussfristenregelungen in Abs. 1. nicht.

XVII. Rücktritt

Sofern wir aus vom Kunden zu vertretenden Gründen von dem Vertrag zurücktreten, ist der Kunde verpflichtet, uns für zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits fertig gestellte Vor- und/oder Teilprodukte der Lieferungen einen entsprechenden angemessenen Anteil des Kaufpreises zu zahlen, sofern die Vor- und/oder Teilprodukte der Lieferungen für den Kunden einen wirtschaftlichen Wert haben.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)).
2. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen nicht.

4. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossener Verträge werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Wipperfürth. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

HEW-KABEL GmbH